

## **42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

### **über den Antrag der Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (3/A)**

Am 19. Juni 1979 haben die Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Der Gesetzentwurf ist im Zusammenhang mit der im Sommer 1979 stattfindenden Eröffnung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (UNO-City) zu sehen. Da mit der zu erwartenden Übersiedlung internationaler Organisationen nach Österreich ein weiteres Ansteigen der Zahl internationaler Beamter aber auch der Mitglieder diplomatischer Missionen auf zunächst wenigstens 10 000 Personen zu erwarten ist, ist im Interesse der Förderung Österreichs als Stätte der internationalen Begegnung eine Reform des Meldegesetzes notwendig geworden. Jene Personen, die im Besitz eines vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, dessen Einführung durch die ebenfalls zur Beschußfassung vorgelegte Paßgesetz-Novelle vorgesehen ist,

sollen von der polizeilichen Meldepflicht befreit werden. Weiters soll bei dieser Gelegenheit die Ausnahmeregelung für ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und gleichgestellte Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen dahingehend erweitert werden, daß die Befreiung von der Meldepflicht auch dann eintreten soll, wenn sich die genannten Personen nicht auf Grund einer öffentlichen Einladung in Österreich aufhalten.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. Juni 1979 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Neisser und Dr. Lenzi beteiligten, wurde der im Antrag 3/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 06 28

**Maria Stangl**  
Berichterstatter

**Ing. Hobl**  
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit  
dem das Meldegesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973,  
wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nicht zu melden sind weiters

1. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;

2. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 in der jeweils geltenden Fassung vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.